

Richtlinien der Marktgemeinde Wellheim zur Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Vereine im Gemeindegebiet



Präambel

- 1.1 In einem ländlichen Gemeinwesen wie im Markt Wellheim bieten Vereine viele und oft einzige Chancen zur Begegnung, Nachbarschaft, Freundschaft und Bildung. Sie gewährleisten ein gutes Stück Lebensqualität und erfüllen insoweit kulturelle, allgemeinbildende und sportliche Aufgaben oder fördern das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung.
- 1.2 Die öffentlichen Vereine, oft getragen von hohem ideellem wie materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, maßgeblich und wirksam zu fördern, ist daher verpflichtende Aufgabe der Gemeinde, wenn auch auf freiwilliger Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.
- 1.3 Die hieraus folgende Notwendigkeit, für unsere Marktgemeinde Richtlinien zur Förderung der öffentlichen Vereine zu entwickeln, kann jedoch nicht bedeuten, eine umfassende, bis ins einzelne gehende Regelung zu entwerfen, was nahezu einer Regulierung des Vereinsgeschehens gleichkäme. Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung bleiben selbstverständlich unangetastet. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.
- 1.4 Gleichwohl werden Förderrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um des Ansehens der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen müssen. Damit wird die Zuwendung und Verwendung der Förderungsmittel für jedermann offenkundig und verständlich und soll von vornherein jeder Anschein von Bevorzugung oder Benachteiligung vermieden werden.

Allgemeines

Gemäß der in der Präambel aufgeführten Grundsätze, wird der Markt Wellheim entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit im Bereich der Feuersicherheit, Erwachsenenbildung, Jugendertüchtigung, des Breitensports, der Gesundheit und des Natur- und Umweltschutzes auf freiwilliger Basis tätig.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn der Markt Wellheim an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen die Maßnahme nicht oder nicht in notwendigem Umfang durchgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Förder-/zuschussfähige Vorhaben/Investitionen sowie Anlässe und Veranstaltungen

1. substanz-/betriebserhaltende Maßnahmen an Vereinsgebäuden und Vereinsgebäudeeinrichtung/-ausstattung, soweit nicht bereits in den jeweiligen Pacht-/Mietverträgen/ Nutzungsvereinbarungen hierzu explizite Regelungen getroffen wurden.
2. Sportliche und kulturelle/ Veranstaltungen/Anlässe mit überregionaler Wirkung

Der Förder-/Zuschussantrag ist **vor** Beginn der Maßnahme/vor dem Anlass/der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Dem Förderantrag ist eine voraussichtliche Kostenaufstellung, ein Nachweis der Eigenmittel (u. a. letzter Kassenbericht) des Vereins und ein Finanzierungsplan (inklusive genehmigter und beantragter Zuschüsse) beizufügen. Bei Investitionen sind dem Antrag mindestens drei Angebote zu den substanz-/betriebserhaltenden Maßnahmen beizufügen.

Art der Förderung/Bezuschussung

Der Markt Wellheim fördert die vorgenannten Maßnahmen und Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuschüssen und/oder Einsatz von Mitarbeitern und Material. Die Gewährung eines Darlehens durch den Markt Wellheim ist ebenfalls möglich, soweit die Liquidität des Vereins gegeben ist, kein Risiko für den Markt Wellheim besteht, die Finanzen der Gemeinde die Vorfinanzierung erlauben, im Zuwendungsbescheid keine etwaigen Vorbehalte angeführt sind und das Darlehen lediglich zur kurzfristigen Überbrückung bis zur Auszahlung des gewährten Zuschusses benötigt wird. Eine Mehrfachförderung gleicher Vorhaben/Investitionen innerhalb eines im Einzelfall festzulegenden Zeitraumes erfolgt nicht. Den Zeitraum legt der Marktrat bei der Beschlussfassung fest. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschusses sowie die Gewährung eines Darlehens stellen jedoch keine unzulässige Mehrfachförderung im Sinne dieser Richtlinien dar.

Der Zuschuss beträgt maximal 10 v. H. der nachgewiesenen Kosten, maximal 10.000 Euro. Die Zuschussgewährung darf nicht zur Überdeckung führen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden nicht gefördert.

Die Auszahlung des Zuschusses ist schriftlich zu beantragen und erfolgt in dem auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten sind durch Vorlage der Rechnungen und der Überweisungsbelege in Kopie nachzuweisen. Außerdem ist eine aktualisierte Finanzierungsübersicht beizufügen.

Überschreitet die Anzahl der Maßnahmen oder eine Einzelmaßnahme das finanzielle Leistungsvermögen der Gemeinde bzw. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann der Zuschuss gekürzt oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Bereits vorliegende Förderanträge werden ebenfalls nach diesen Richtlinien behandelt. In diesen Fällen gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt.

Wellheim, 18.12.2023

(Siegel)

Robert Husterer
1. Bürgermeister

(Marktratsbeschluss vom 14.12.2023)